

Beitragsreglement der Grünliberalen Partei Basel-Landschaft

beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 08. September 2011
(Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 02. Mai 2024)

Das vorliegende Beitragsreglement wurde gestützt auf die Artikel VI und X der Statuten von der Generalversammlung am 02. Mai 2024 erlassen.

I Grundsatz

Grundsätzlich gehen alle Abgaben an die nominierende Ebene.

Kantonalpartei 100%:

- National- und Ständerat
- Regierungsrat

Kantonalpartei 70%, Sektion 30%:

- Landrat

Sektion 100%:

- Funktionen in der Gemeinde

Mitgliederbeiträge:

- Teiler gemäss Punkten II & III

«Sektion» ist diejenige Orts-, Wahlkreis- oder Regionalgruppe der GLP BL innerhalb deren Einzugsgebiet das Mandat vergeben wurde und welche den Aufwand für den Wahlkampf (mit-)getragen hat. Erfüllt keine Sektion diese Kriterien, so verbleiben die Beiträge bei der Kantonalpartei. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen zugunsten einer Sektion beschliessen.

II Kantonale Mitgliederbeiträge

Von der GLP BL werden folgende Mitgliederbeiträge pro Jahr erhoben:

- | | |
|------------------------|-----------|
| • Einzelmitgliedschaft | CHF 170.- |
| • Paarmitgliedschaft | CHF 250.- |
| • In Ausbildung | CHF 60.- |
| • U20: | CHF 40.- |

Die GLP BL leistet pro Mitglied aus diesen Mitgliederbeiträgen folgende Abgaben:

- | | |
|--|----------|
| • GLP Schweiz | CHF 40.- |
| • Junge Grünliberale beider Basel
(für alle Mitglieder unter 35 Jahren) | CHF 30.- |
| • Sektion | |
| ○ Einzelmitgliedschaft | CHF 30.- |
| ○ Paarmitgliedschaft | CHF 60.- |
| ○ In Ausbildung | CHF 20.- |
| ○ U20 | CHF 20.- |

«Sektion» ist diejenige Orts-, Wahlkreis- oder Regionalgruppe der GLP BL innerhalb deren Einzugsgebiet das Mitglied wohnt.

III Mitgliederbeiträge der Sektionen

Sektionen (Orts-, Wahlkreis- oder Regionalgruppe der GLP BL) sind berechtigt, eigene Mitgliederbeiträge zu erheben.

IV Säumige Mitglieder

Die Mitgliedschaft bei der glp BL erlischt durch Nichtbezahlen von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen. Säumige Mitglieder werden als Sympathisanten zurückgestuft und verlieren damit das Stimmrecht.

Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge an die Sektionen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Mitgliedschaft in der GLP BL.

V Mandatsbeiträge

Diese Regelung gilt für sämtliche Ämter (Voll- und Teilzeit) welche Personen dank der Unterstützung durch die GLP BL oder eine ihrer Sektionen erworben haben:

- National- und Ständerat, Landrat, Einwohnerrat, Gemeindegemeinschaft (Legislative)
- Regierung, Gemeinderat (Exekutive)
- Richter (Judikative)
- Ämter, Kommissionen, Mandate in der Verwaltung (Verwaltungsrat, Beirat, Kommissionen etc.)
- (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

Der Mandatsbeitrag beträgt generell 10% des Nettolohns gemäss Lohnausweis Ziffer 11 und ist jeweils innert 30 Tagen nach Eingang des Lohnausweises geschuldet. Auf Antrag kann der Vorstand der GLP BL im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

Die Höhe der Mandatsabgabe wird mit einer Vereinbarung zur Kandidatur für ein Amt schriftlich festgehalten.

VI Fraktionsbeiträge

Einnahmen aus Fraktionsbeiträgen gehen zu 100% an die nominierende Ebene der Partei. Sie werden zweckgebunden für die Führung des Parteisekretariats verwendet.

VII Persönliche Wahlkampfbeiträge

Grundsätzlich kann mit allen Kandidatinnen und Kandidaten bei allen Arten von Wahlen eine ausserordentliche Parteispende zur Finanzierung des entsprechenden Wahlkampfes vereinbart werden. Kantonalvorstand wie auch die Sektionen können mit den Kandidierenden entsprechende, schriftliche Vereinbarungen treffen.

VIII Spenden an die GLP BL oder an deren Sektionen

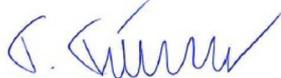
Spenden sollen so verwendet werden wie die Spenderin/der Spender dies wünscht. Ist kein Wunsch ersichtlich wird die Spende dem allgemeinen Spendenkonto der laufenden Rechnung gutgeschrieben. Der jeweilige Vorstand entscheidet im ordentlichen Budgetprozess über die Verwendung.

IX Haftung

Mit der Bezahlung der Mitglieder- und/oder Mandatsbeiträgen gemäss diesem Reglement entfällt jede weitere Verpflichtung der Mitglieder und Mandatsträger gegenüber dem Verein.

Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 02. Mai 2024

Der Präsident:



Thomas Tribelhorn

Der Protokollführer:



Yves Krebs